

Marianne Grimmenstein
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Email: kontakt@gemeinwohl-lobby.de

Lüdenscheid, 20. 09. 2022

An
Alle Fraktionen im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Der Verfassungsauftrag von Artikel 146 Grundgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fordern Sie auf mit den über 4000 Unterschriften der laufenden Petition zu einer direktdemokratischen Verfassungsgebung (s. <https://innn.it/Demokratieheilen> und beigefügter USB-Stick), den Verfassungsauftrag von Artikel 146 GG endlich zu erfüllen. Bis heute hat der Deutsche Bundestag den Verfassungsauftrag, dass sich das deutsche Volk mit Vollendung der Wiedervereinigung kraft seiner vorverfassungsrechtlichen verfassungsgebenden Gewalt eine in freier Entscheidung beschlossene Verfassung geben soll, nicht umgesetzt.

Mit Änderung des Artikels 146 GG durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 wurde die Option durch den deutschen Bundestag offengehalten, aus Anlass der Wiedervereinigung eine breit angelegte Verfassungsdebatte zu führen, die mit einer neuen Verfassung enden sollte. Dieser Auftrag wurde bis heute nicht erfüllt, obwohl die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 20 Abs. 1 ein demokratischer und sozialer Bundesstaat sein soll. Eine Demokratie beginnt jedoch erst, nachdem sich der Souverän, das deutsche Volk, eine Verfassung gegeben hat.

Deshalb fordern wir Sie auf, uns bis zum **18. Oktober 2022** mitzuteilen, ob Ihre Fraktion bereit ist, ein Gesetz zur Aktivierung des Artikels 146 GG unter Beachtung des Artikels 79 Abs. 1 und 2 Grundgesetz auszuarbeiten und noch in diesem Jahr in den Bundestag einzubringen.

Das Gesetz soll unter Beachtung von Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 79 Abs. 1 und 2 Grundgesetz **nur** das Verfahren gewährleisten, dass das deutsche Volk als Träger der verfassungsgebenden Gewalt darüber entscheidet, ob das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beibehalten oder ob das Grundgesetz durch eine andere Verfassungsordnung abgelöst werden soll. Dabei soll das Gesetz sicherstellen:

- dass der Volksentscheid nicht zusammen mit einer Bundestagswahl oder einer anderen nationalen Abstimmung verbunden wird
- dass eine im öffentlichen Diskurs gereifte bewusste politische Entscheidung auf breitester demokratischer Grundlage gewährleistet ist, insbesondere durch Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Medien verbunden mit der Verpflichtung dieser Medien, allen Beiträgen zur Beibehaltung oder Ablösung des Grundgesetzes umfassende und gleichberechtigte Medienpräsenz einzuräumen,

Bürgerinitiative Gemeinwohllobby Lobby-Register-Nr. R005073

- und dass die Abstimmung erst nach einer öffentlichen Debatte von mindestens einem Jahr durchgeführt wird, damit ein demokratischer Ablauf unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung des BVerfG gewährleistet ist.

Der Bundestag hat bestätigt, dass eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk dem Grundsatz der Volkssouveränität entspricht, keiner konstitutionellen Ermächtigung bedarf und jederzeit möglich ist (s. Anlage 1). Der Bundestag hat am 23. Dezember 2021 erneut bestätigt, dass das deutsche Volk unverändert legitimiert ist, über seinen politischen Status frei zu entscheiden (s. Anlage 2).

Falls Sie nicht bereit sein sollten das Ausführungsgesetz zur Aktivierung des Artikels 146 GG in den Bundestag einzubringen, fordern wir Sie auf, Ihre verfassungsrechtlichen Gründe bis zum 18. Oktober 2022 darzulegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jedes Volk das Recht hat, zu jeder Zeit die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es für notwendig hält bzw. unter denen es leben möchte. Die verfassungsgebende Gewalt ist ein unveräußerliches Naturrecht jedes Volkes (vgl. Selbstbestimmungsrecht der Völker in der UN-Charta und Schreiben des Bundestages Anlage 1). Eine Blockierung der Ausübung der vorverfassungsrechtlichen verfassungsgebenden Gewalt des Volkes stellt einen eklatanten Völker- und Verfassungsrechtsbruch dar, denn die Staaten sind verpflichtet, nach Art. 1 Abs. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

BEGRÜNDUNG

1. Das grundgesetzliche Provisorium

Das Grundgesetz basiert auf den sogenannten Frankfurter Dokumenten, hier Dokument I genannt. Diese übergaben die Militärgouverneure der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone Nachkriegsdeutschlands den Ministerpräsidenten der Länder der Westzonen am 1. Juli 1948.

Das Dokument I enthielt detaillierte inhaltliche Vorgaben zur Gestaltung der Verfassung. Das Dokument I sah vor, dass die Annahme der Verfassung durch Volksabstimmungen in den Ländern erfolgen solle. Die Ministerpräsidenten lehnten eine Volksabstimmung in den Westzonen ab, da mit einer Verfassungsgebung im Westen die deutsche Teilung zementiert würde. **Deshalb sollte der provisorische Charakter der zu erlassenden Verfassung betont werden.**

Auf der Grundlage des Dokumentes I haben zunächst der Herrenchiemseer Konvent und der parlamentarische Rat aus 65 Parlamentariern der Landtage der beteiligten westlichen Länder das Grundgesetz nach mehrfachen Interventionen der alliierten Machthaber konzipiert und mit den Alliierten am 25. April 1949 über den Verfassungsentwurf Einigung erzielt. Nachdem das Grundgesetz vom Parlamentarischen Rat am 6. und 8. Mai 1949 verabschiedet worden war, billigten die Militärgouverneure am 19. Mai 1949 den vom Parlamentarischen Rat verabschiedeten Verfassungsentwurf. Danach nahmen die Landtage in den Ländern der drei Westzonen, ausgenommen Bayern, das Grundgesetz gemäß Artikel 144 an.

Der Einwand der Ministerpräsidenten, die Verfassung dürfe nur einen provisorischen Charakter haben, damit die deutsche Teilung nicht zementiert würde, führte in der Präambel der ursprünglichen Fassung von 1949 zu dem Hinweis, **dass das Grundgesetz dem staatlichen Leben nur für eine Übergangszeit eine neue Ordnung geben solle.** Entsprechend lautete Artikel 146 Grundgesetz, alte Fassung:

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Artikel 146, alte Fassung, dokumentierte neben der Präambel alter Fassung, dass mit dem Grundgesetz lediglich eine Übergangsverfassung geschaffen werden solle, die nach Überwindung der deutschen Teilung durch eine vom deutschen Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt neue gesamtdeutsche Verfassung abgelöst werden soll.

2. Die Missachtung des Verfassungsauftrages

Nach der Wiedervereinigung hat der Deutsche Bundestag den Verfassungsauftrag des Grundgesetzes jedoch nicht umgesetzt, sondern den Akt zur Aktivierung der verfassungsgebenden bzw. verfassungsablösenden Gewalt des deutschen Volkes auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die Verweigerung der Aktivierung der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes durch den Deutschen Bundestag mit Verabschiedung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist ein eklatanter Verstoß gegen Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz. Artikel 79 Abs. 3 schützt die unberührbaren Grundsätze des Grundgesetzes vor Eingriffen durch die verfassten Gewalten – Parlament, Regierung, Gerichtsbarkeit. Außerdem ist der Deutsche Bundestag mit Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz ausdrücklich an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

Kernelement der verfassungsmäßigen Ordnung ist Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Dies bedingt in der ersten Stufe einer Staatsgründung, dass das Volk seine verfassungsgebende Gewalt ausübt.

Artikel 146, alte Fassung, sollte dies nach Vollendung der Einheit Deutschlands gewährleisten. Der verfassungsgebende Akt durch das Volk ist die Geburtsstunde eines demokratischen Gemeinwesens und darf nicht in das Belieben der verfassten Organe gestellt werden, wie es mit der Änderung des Artikels 146 Grundgesetz geschehen ist. Damit hat sich der Deutsche Bundestag nicht nur über den provisorischen Charakter des Grundgesetzes laut Präambel und das Gebot der Volksabstimmung nach Vollendung der Einheit Deutschlands, sondern auch über die durch Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz als für unberührbar erklärte verfassungsgebende Gewalt des deutschen Volkes hinweggesetzt. Indem der Deutsche Bundestag eine Verfassungsabstimmung verhinderte, entmündigte er das deutsche Volk. Denn nunmehr entscheidet der Deutsche Bundestag nach seinem Belieben, ob der Souverän seine verfassungsgebende Gewalt ausüben darf. Damit wird das unantastbare Demokratieprinzip des Grundgesetzes außer Kraft gesetzt.

3. Die Lebenslüge des Grundgesetzes

Das Grundgesetz ist also mit einem erheblichen Makel, einer Täuschung, behaftet, wenn in der Präambel des Grundgesetzes sowohl der alten wie auch der neuen Fassung behauptet wird, **dass sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz gegeben habe.**

Das deutsche Volk ist zu keinem Zeitpunkt als verfassungsgebende Gewalt tätig geworden, sondern – das zeigt die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes – die Militärgouverneure der Siegermächte haben im Zusammenwirken mit 65 Parlamentariern der Landesparlamente dem deutschen Volk die Verfassung vorgeschrieben. Weder die Siegermächte noch die 65 Parlamentarier der Landesparlamente, noch die Landesvertretungen der elf Länder in den Westzonen besaßen im Ratifizierungsprozess verfassungsgebende Gewalt. Nach dem demokratischen Legitimationsbegriff des Grundgesetzes besitzt ausschließlich das Volk die verfassungsgebende Gewalt. Das Parlament ist lediglich eine an eine Verfassung gebundene Staatsgewalt. Die verfassungsgebende Gewalt räumt den verfassten Gewalten durch Verabschiedung der Verfassung erst den Spielraum ein, in dem sich Parlament, Regierung und Gerichtsbarkeit bewegen dürfen. Entsprechend verweist das Grundgesetz mit Artikel 79 III für Eingriffe in die Schutzgüter des Artikels 79 III auf die

ausschließliche Zuständigkeit der verfassungsgebenden Gewalt. Artikel 79 III Grundgesetz bindet die verfassten Gewalten, nicht das deutsche Volk.

4. Die öffentliche Verfassungsdebatte

Die Verfassung ist die Grundlage eines Staates. Sie erfordert eine im öffentlichen Diskurs gereifte, bewusste politische Entscheidung auf breitester demokratischer Grundlage. Das Volk ist in eine spezifische öffentliche Verfassungsdebatte einzubeziehen, in der das Für und das Wider einzelner Bestimmungen der Verfassung erörtert werden. Erst nach diesem Prozess kann das Volk eine gereifte, bewusste politische Entscheidung treffen. Diese unerlässliche demokratische Legitimation erreicht man nicht durch Landtags- oder Bundestagswahlen.

Es ist festzustellen, dass das Grundgesetz ausschließlich auf Entscheidungen der verfassten Gewalten beruht, das heißt der Landtage im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens 1949 und dem Beschluss der Volkskammer vom 3. Oktober 1990 über den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche Volk hat weder durch die Beteiligung an den Landtagswahlen in den Westzonen noch an den Volkskammerwahlen vom 18. März 1990 das Grundgesetz legitimiert, denn dies kann nur durch eine bewusste politische Entscheidung des Volkes auf breitester demokratischer Grundlage erfolgen, die ausschließlich das Grundgesetz zum Gegenstand hat.

5. Die Befreiung von einer Täuschung

Eine Verfassung, die mit einer Täuschung beginnt, darf nicht die Verfassung des deutschen Volkes bleiben. Es ist deshalb unerlässlich, dass die verfassungsgebende Gewalt des deutschen Volkes durch ein entsprechendes Gesetz aktiviert wird; **denn eine Demokratie beginnt erst, nachdem sich der Souverän, das deutsche Volk, eine Verfassung gegeben hat.**

Zurzeit haben wir ein von Repräsentanten geschaffenes repräsentatives Herrschaftssystem. Die Staatsgewalt, die vom deutschen Volk ausgehen soll, wird darauf reduziert, dass wir alle vier Jahre nur Repräsentanten auswählen dürfen, obwohl uns auch Abstimmungen gemäß Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG zustehen.

Ihre Fraktion ist verpflichtet, die verfassungsmäßige Ordnung zu schützen und auch danach zu handeln. Das bedingt, dass Sie dem deutschen Volk, „Träger“ der Staatsgewalt und alleinige Quelle Ihrer Legitimation, endlich die Gelegenheit gibt, seine zustehende vorverfassungsrechtliche verfassungsgebende Gewalt auszuüben. Ihre Fraktion ist in keiner Weise berechtigt, die notwendige gesetzliche Hilfe zur Ausübung der vorverfassungsrechtlichen verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes zu verweigern, sondern es ist Ihre Pflicht nach Art. 21 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und als Teil der Staatsgewalt, die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten (s. Art. 1 Abs. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte).

Mit freundlichen Grüßen
Marianne Grimmenstein